

Änderung (Anpassung) der Verordnung über die
Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges
Immobilienwirtschaft & Liegenschaftsmanagement
an der Technischen Universität

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sollen befähigt sein, die mit Liegenschaften verbundenen Fragestellungen aus den Bereichen Technik, Recht und Wirtschaft selbstständig in Beratung und Management zu lösen und – nach entsprechender Praxis – einen Immobilientreuhandberuf eigenverantwortlich auszuüben. Sie lernen unter anderem:

- die Attraktivität und das Potenzial von Immobilien einzuschätzen;
- die Interessen ihrer Kunden bestmöglich zu erkennen und zu vertreten;
- fachliche Hilfe bei der Projektplanung und Durchführung zu leisten;
- die dafür notwendigen Marketingstrategien zu entwickeln bzw. mitzugestalten;
- die Erfordernisse einer laufenden Betreuung zu erkennen und wahrzunehmen;
- die Inhalte von Mietverträgen zu gestalten, alle rechtlichen Belange von Immobilien zu kennen und zu bearbeiten.

1.2) Entsprechend der angeführten Zielsetzung umfasst die Zielgruppe des Universitätslehrganges in der Immobilienbranche tätige Personen oder Studierende, die bereits erste Berufserfahrung in dieser Branche gesammelt haben, aber auch Personen mit bereits erworbener Gewerbeberechtigung für das Immobilientreuhandwesen, die ihr Wissen vertiefen möchten.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Lehrgang umfasst 40 Semesterstunden und erstreckt sich über vier Semester.

2.2) Gliederung

Der Lehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er entsprechend den Fächern der Abschlussprüfung gegliedert (siehe Abschnitt 4).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Für die Zulassung ist erforderlich:

- a) Allgemeine Universitätsreife für eine inländische Universität oder Fachhochschule oder eine gleichwertige Qualifikation oder

- b) Befähigungsnachweis für ein Immobilientreuhandgewerbe oder ein fachverwandtes Gewerbe und eine mindestens einjährige qualifizierte Tätigkeit
- c) In Ausnahmefällen können BewerberInnen mit entsprechender umfassender Berufserfahrung nach einem Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung – allenfalls verbunden mit einem Aufnahmetest – zugelassen werden.

3.2) Über die Aufnahme entscheidet der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Fächer

| | SSt. | ECTS |
|--|-----------|-----------|
| A. Rechtsgrundlagen | 6 | 9 |
| B. Liegenschafts- und Wohnrecht | 6 | 9 |
| C. Wirtschaftsgrundlagen | 6 | 9 |
| D. Bau- und Haustechnik | 6 | 9 |
| E. Bewertung, Finanzierung und Projektabwicklung | 6 | 9 |
| F. Immobilientreuhandwesen | 6 | 9 |
| G. Angewandtes Immobilienmanagement | 4 | 6 |
| Summe | 40 | 60 |

5) Lehrveranstaltungen (Curriculum)

| | SSt. |
|---|------|
| A. Rechtsgrundlagen: | |
| Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht | 1 |
| Grundzüge des Bürgerlichen Rechts | 1 |
| Zivilgerichtsverfahren für Immobilientreuhandberufe | 1 |
| Gewerberecht und Recht der freien Berufe | 1 |
| Steuer-, Gebühren- und Abgabenrecht | 1 |
| Arbeits- und Sozialrecht | 1 |
| <hr/> | 6 |
| B. Liegenschafts- und Wohnrecht: | |
| Grundbuchs- und Vermessungswesen | 1 |
| Bau-, Raumordnungs- und Denkmalschutzrecht | 1 |
| Nationales liegenschaftsbezogenes Recht | 1 |
| Wohnrecht 1 – Grundzüge des Bestandrechts | 1 |
| Wohnrecht 2 – Bestandrecht | 1 |
| Wohnrecht 3 – WEG und WGG | 1 |
| <hr/> | 6 |

| | |
|--|-----------|
| C. Wirtschaftsgrundlagen: | |
| Volkswirtschaftslehre | 1 |
| Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 1 |
| Buchhaltung, Bilanzierung, Bilanzanalyse | 1 |
| Kostenrechnung und Kalkulation | 1 |
| Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht | 1 |
| <u>Vertrags-, Haftungs- und Konsumentenschutzrecht</u> | <u>1</u> |
| | 6 |
| D. Bau- und Haustechnik: | |
| Bautechnik 1 – Grundlagen | 1 |
| Bautechnik 2 – Rohbau | 1 |
| Bautechnik 3 – Dach, Ausbau | 1 |
| Haustechnik 1 – HKLS | 1 |
| Haustechnik 2 – Elektrotechnik und sonstige Anlagen | 1 |
| <u>Altbausanierung und Revitalisierung</u> | <u>1</u> |
| | 6 |
| E. Bewertung, Finanzierung und Projektabwicklung: | |
| Einführung in die Immobilienprojektentwicklung | 1 |
| Einführung in die Immobilienbewertung | 1 |
| Bankwesen und Finanzierung | 1 |
| Preisbildung und Vergabewesen | 1 |
| Steuerpraxis und Versicherungswesen | 1 |
| <u>Wohnhaussanierung und Wohnbauförderung</u> | <u>1</u> |
| | 6 |
| F. Immobilientreuhandwesen: | |
| Maklerregeln und Maklerfunktionen | 1 |
| Immobilienmarketing | 1 |
| Angewandte Immobilienverwaltung | 1 |
| Grundzüge des Facility Managements | 1 |
| Bauträgerwesen | 1 |
| <u>Immobilienwirtschaft und -treuhandwesen</u> | <u>1</u> |
| | 6 |
| G. Angewandtes Immobilienmanagement: | |
| <u>Durchführungsprojekt</u> | <u>4</u> |
| | 4 |
| Summe | 40 |

Auf Vorschlag der Lehrgangsführung kann der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching-Einheiten einrichten.

6) Prüfungsordnung

6.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem Leiter einer Lehrveranstaltung. Dieser hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit u.a.m. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen können von der Lehrgangsleitung weiter unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von 1 Semesterstunde erhalten bleiben muss.

6.2) Der Prüfungserfolg eines Faches wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Faches müssen alle Einzelveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

6.3) Über die Anrechnung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

6.4) Bei Anrechnung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung / das ersetzte Fach mit der Anrechnungsnote eingerechnet.

6.5) Anerkennungen von Prüfungen sind durch Nachweis von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen möglich.

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die die Studierenden des Universitätslehrganges an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen den Bestimmungen des § 63 Abs. 9 UG 2002 an einer anderen als der Universität der Zulassung abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
- (2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des Studierenden des Universitätslehrganges mit Bescheid als Prüfung anzuerkennen.

- (3) Prüfungen, die für einen Befähigungsnachweis für ein Immobilientreuhandgewerbe, für das Richteramt, für einen freien Beruf des Rechtsanwaltes (der Rechtsanwältin), des Notars (der Notarin), des Steuerberaters (der Steuerberaterin), des Wirtschaftstreuhänders (der Wirtschaftstreuhänderin) oder des Ziviltechnikers (der Ziviltechnikerin) abgelegt worden sind, hat der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist insbesondere zu beachten, welche gesetzlichen oder sonstigen Veränderungen seit Ablegung der zur Anerkennung beantragten Prüfung stattgefunden haben.

6.6) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

6.7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Leiter der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Lehrgangsleiter.

7) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden, wenn nicht anders angekündigt, in deutscher Sprache abgehalten.

8) Lehrgangsleitung

8.1) Der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung ernennt den Lehrgangsleiter / die Lehrgangsleiterin. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

8.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

9) Faculty

Der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung ernennt auf Vorschlag der Studienleitung die Faculty des Lehrganges.

10) Abschluss

Die AbsolventInnen dieses Universitätslehrganges schließen mit der Bezeichnung

Akademische/r ImmobilienberaterIn & LiegenschaftsmanagerIn

der Technischen Universität Wien ab.

11) Qualitätsmanagement

11.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen – jedenfalls aber nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen für ein ganzes Fach – vorzusehen.

11.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebögen zu geben.

11.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

12) Lehrgangsgebühr

12.1) Die Lehrgangsgebühr ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Center zu entnehmen.

12.2) Etwaige Anrechnungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht die zu entrichtende Lehrgangsgebühr.

12.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile der Lehrgangsgebühr refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

13) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

14) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt ab dem 14. Durchgang (Start im WS 2011/2012) in Kraft. Für die vorangegangenen Durchgänge gelten die Bestimmungen des vom Senat der TU Wien genehmigten Studienplanes vom 14. Dezember 2009.